

# **SATZUNG**

## **über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg/ Bergstraße**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 65) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG) vom 05.10.1970 (GVBl. I. S. 585) sowie der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I. S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 29. März 1984 folgende

### **GEBÜHRENSATZUNG**

beschlossen.

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg werden nach Maßgabe der Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BRSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- I. Gebührenpflichtig sind
  1. bei Einsätzen der Brandbekämpfung
    - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
    - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
    - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
    - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.2.1960 (GVBl. 1 5- 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist.
  2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
    - a) derjenige, der die Freiwilligen Feuerwehren (Personal, Fahrzeuge, Geräte) anfordert,
    - b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Maßstab und Satz der Gebührenschild**

- I. Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- II- Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Wehrführers, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- V. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

#### **§ 6**

#### **Härtefälle**

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gemäß §§ 127, 130 und 131 AO in Verbindung mit § 4 HessKAG zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung "Bergsträßer Anzeiger" in Kraft.

Zwingenberg, den 30. März 1984

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg

Bürgermeister